

# RS Vwgh 1995/4/6 94/15/0206

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.04.1995

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §53 Abs1 litb;

BAO §54 Abs1 litb;

## Rechtssatz

Betriebsfinanzamt gemäß § 53 Abs 1 lit b BAO ist jenes Finanzamt, in dessen Bereich sich die Geschäftsleitung des Betriebes befindet. Der Ort der Geschäftsleitung einer Gesellschaft, also der Ort, an dem sich der Mittelpunkt der geschäftlichen Oberleitung befindet, ergibt sich aus der jeweiligen tatsächlichen Gestaltung der Dinge. Der Mittelpunkt der geschäftlichen Oberleitung ist dort, wo der für die Geschäftsführung entscheidende Wille gebildet wird, dh die für die Führung des Unternehmens notwendigen und wichtigen Maßnahmen getroffen werden. Entscheidend ist das Gesamtbild der Verhältnisse in organisatorischer Hinsicht (Hinweis: E 23.2.1987, 85/15/0131; E 26.6.1992, 90/17/0263).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994150206.X02

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)